



02.11.2023

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Kösfeld“**Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.****Landratsamt Coburg – 30.06.2023****Bauwesen**

Es sollte sich hier um die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Meeder handeln. In den Plänen sowie der Begründung wird von der 17. bzw. 19. Änderung ausgegangen. Wir bitten um Überprüfung und ggf. Richtigstellung.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht aus drei zwingend erforderlichen Elementen. Diese sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Durchführungsvertrag. Wir gehen davon aus, dass ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen wurde. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan liegt jedoch nicht vor.

Um den Gesamtzusammenhang des Geltungsbereichs zu verdeutlichen, sollte die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs im Flächennutzungsplan sowie im Bebauungsplan mit nur einer - den gesamten Geltungsbereich umschließenden Linie - dargestellt werden. Alternativ könnten die einzelnen Teilbereiche durchnummeriert und in der Legende benannt werden.

Die in der Legende genannte Schraffur (blau) "externe Ausgleichsfläche" sollte im Plan dargestellt werden.

Im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan sollten bei der Darstellung der Übersichtslagepläne die überplanten Flächen erkennbar sein und nicht nur die allgemeine Lage.

Der Stand der Rechtsgrundlagen ist zu aktualisieren.

Naturschutz

Die eingereichten Unterlagen weisen folgende Mängel auf:

In den schriftlichen Ausführungen wird erläutert, dass die Photovoltaikanlagen auf ackerbaulich genutzten Flächen errichtet werden sollen. Dies trifft jedoch auf größere Flächen an den Randbereichen der geplanten Anlage nicht zu. Auf den Flurnummern 184, 185, 212 und 213 der Gemarkung Kösfeld (auch Teilbereichen) ist Wiesennutzung vorhanden.

Falls diese Grünlandflächen mit überplant werden sollen, wie in den Karten dargestellt, sind vom Eingriffsverursacher fachlich fundierte Nachweise zu erbringen, ob es sich um arten- und strukturreiches Grünland handelt, das nach Art 23 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung geschützter Flächen ist verboten.

Natura-2000-Gebiet Itz-. Rodach- und Baunachau:

Die geplanten Anlagen sollen unmittelbar am Natura-2000-Gebiet errichtet werden. Dabei sind Zäune mit 2,50 Metern Höhe und Heckeneinpflanzungen der Zaunanlagen geplant.

Es ist eine fachlich fundierte Verträglichkeitsabschätzung durchzuführen. Dabei sind Aussagen notwendig, ob die im Natura-2000-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele durch die geplanten Maßnahmen erheblich beeinträchtigt werden. Es sind differenzierte Beurteilungen über eventuelle erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Tierarten und Populationen zu erbringen.

Die in der Begründung unter Ziffer 4.10 (S. 29) angeführten Sätze sind fachlich nicht ausreichend für eine Würdigung der eventuellen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes.

Zu 4. Begründung der Standortwahl (Begründung. S. 8):

Eine Anbindung an die weit entfernt liegenden Gewerbegebiete bei Bertelsdorf (Entfernung etwa drei Kilometer) oder eine Anbindung an einen Siedlungsrand (Entfernung etwa ein Kilometer) kann nicht erkannt werden. Die Aussage kann nicht nachvollzogen werden.

Zur Bewertung der Eingriffsfläche. hier Landschaft (Begründung. S. 13):

Das Landschaftsbild ist hier weder durch Gewerbeflächen noch durch die Staatstraße beeinträchtigt.

Die Anlagen werden nicht ausschließlich auf Ackerflächen errichtet (siehe oben).

Der Landschaftsraum sowie insbesondere das angrenzende Natura-2000-Gebiet werden durch die geplanten Anlagen aus naturschutzfachlicher Sicht keinesfalls verbessert.

Ob die Beeinträchtigungen erheblich sind, ist im fachlichen Gutachten darzustellen.

Bei den Ansaaten ist auf stickstoffsammelnde Pflanzenarten zu verzichten.

Wasserrecht

Zur Änderung des Flächennutzungsplans äußern wir uns nicht und zur Aufstellung des Bebauungsplans wie folgt:

Heftige Starkregenereignisse in den letzten Jahren haben gezeigt, dass unwetterartige Niederschläge überall und auch abseits von größeren Flüssen zu dramatischen Überflutungen führen können. Der mit der geplanten Bebauung einhergehende Flächenverbrauch beeinträchtigt oder zerstört wichtige Funktionen des unbebauten Bodens für die Niederschlagsbewirtschaftung.

Unbebaute Böden tragen aber gerade dazu bei, einen natürlichen Wasserkreislauf zu erhalten. Übergeordnetes Ziel bei der Baugebietsausweisung sollte deshalb die Vermeidung von Niederschlagswasserabflüssen sein. Das BauGB bietet ein breites Spektrum an Möglichkeiten, Maßnahmen der Überflutungsvorsorge über Planzeichen oder textlich im Bebauungsplan festzusetzen. Hiervon sollte umfassend Gebrauch gemacht werden.

Um Stoffeinträge ins Grundwasser auszuschließen, dürfen für die Gründung eingerammte verzinkte Stahlprofile nicht bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen. Soweit keine Angaben zum Grundwasserstand vorliegen, ist dieser noch gem. § 2 Abs. 3 BauGB zu ermitteln. Alternativ sind andere Materialien (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden. Auf die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG wird vorsorglich hingewiesen.

Beim Ausheben von Kabelgräben ist ein sorgfältiger naturnaher Wiedereinbau des Bodens mit entsprechender Verdichtung besonders wichtig.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind Trockentransformatoren oder esterbefüllte Öltransformatoren mit entsprechenden Auffangwannen zu bevorzugen.

Um den Rückbau der PV-Freiflächenanlage rechtlich abzusichern, sollte im begleitenden Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag die Verpflichtung zum Rückbau der Anlage vereinbart und über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches gesichert werden.

Bodenschutz/ Altlasten

Für die Grundstücke Fl. Nrn. 184, 185, 190, 192, 206, 212 und 213 der Gemarkung Kösfeld sowie für die Grundstücke Fl. Nrn. 84, 85 und 89 der Gemarkung Sulzdorf in der Gemeinde Meeder bestehen keine Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Coburg. Bestehen (z. B. nach Aushubarbeiten bei Baumaßnahmen) konkrete Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde am Landratsamt Coburg einzuschalten (vgl. Art. 1 Satz 1 BayBodSchG).

Eine ortsnahe Verwertung von Mutterboden und ggf. kulturfähigem Unterboden nach § 12 BBodSchV ist ausdrücklich erwünscht. Oberboden ("Mutterboden"), kulturfähiger Unterboden (z. B. "Rotlage") und Untergrund sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen. Bei einer Zwischenlagerung sind sie getrennt voneinander und von sonstigem Material (z. B. Bauschutt) zu lagern. Durch die Trennung und separate Lagerung sollen vor allem der besonders wertvolle und fruchtbare Oberboden, der gesetzlich geschützt ist (§ 202 BauGB) und seine Funktionen erhalten werden. Weiter soll dadurch der unvermischte, lagenweise Wiedereinbau am Herkunftsort ermöglicht werden. Der Wiedereinbau des Aushubs am Herkunftsort reduziert die Menge des zu entsorgenden Bodenmaterials, verringert dadurch Verkehrsbelastungen und schont Entsorgungskapazitäten.

Die Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz unter Ziffer 4.3 der Begründung vom 04.04.2023 sind zu begrüßen. Die entsprechend aufgeführten DIN Vorschriften (ebenso wie DIN 19639) sind verlässlich umzusetzen.

Untere Straßenverkehrsbehörde

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Meeder sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung und zum Betrieb eines Solarparks nördlich der neuen St 2205-Trasse bei Kösfeld bestehen keine erheblichen Einwände.

Bedenken bestehen allerdings hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung.

Wegen der Verlegung der Staatsstraße St 2205 in Richtung Norden in eine Trasse zwischen Wiesenfeld und dem Coburger Stadtteil Bertelsdorf mit planfestgestellten Zufahrten in der Meederer bzw. Kösfelder Flur ist nicht eindeutig geklärt, ob die geplante verkehrsmäßige Erschließung, welche anhand der aufgeführten Flurnummern nicht eindeutig nachvollzogen werden kann, über die Gemeindeverbindungsstraße Sulzdorf nach Wiesenfeld in der geplanten Ausführung weiterhin möglich ist oder neu geplant werden muss. Nähere Auskünfte zu den Änderungen im gemeindlichen Straßennetz kann die Gemeinde Meeder und das Staatliche Bauamt Bamberg, Servicestelle Kronach, geben.

Bei der Planung und Aufstellung der Photovoltaikmodule ist darauf zu achten, dass durch deren Betrieb keine verkehrsgefährdenden Blendungen oder Ablenkungen, insbesondere des überörtlichen Verkehrs der neuen St 2205, entstehen. Der Nachweis hierüber ist vom Vorhabenträger zu führen. Ggf. sind Sichtschutzanlagen einzuplanen.

Kreisbrandrat

Bei jedem Zugang des Solarparks ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen.

Der Betreiber hat in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen (2x Papierform, 1x digital als PDF). Der Plan soll mindestens die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung enthalten.

Sofern die Anlage mehr als 50 m von einer öffentlichen Straße entfernt liegt, sind die Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehren (a. a. Gesamtmasse 16 t, Achslast max. 10 t) einzuhalten.

Wirtschaftsförderung

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplans verfolgten Ziele der Gemeinde Meeder werden von der Wirtschaftsförderung begrüßt.

Einer zuletzt stetigen Zunahme der Flächenentwicklung für Agrovoltaikanlagen im Landkreis Coburg steht eine zunehmende Gewerbeflächenknappheit gegenüber. Deshalb ist aus Sicht der Wirtschaftsförderung bei der künftigen Flächenentwicklung, nach Möglichkeit darauf zu achten, dass auch die Entwicklung von Flächen für Gewerbeansiedlungen zu berücksichtigen ist, um Investoren attraktive Standortangebote unterbreiten zu können. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben dient schließlich einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Landkreiskommunen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Zu Bauwesen:

Die Hinweise zur Nummerierung der FNP-Änderung wurden geprüft, es handelt sich um die 17. Änderung.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren § 8 und § 30 BauGB fortgeführt. Aufgrund der derzeitigen ungünstigen Verfügbarkeit von Komponenten für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Neuerungen auf dem Markt möchte sich der Vorhabensträger zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf die genaue Ausführung des Vorhabens festlegen. Anstelle eines Durchführungsvertrages nach § 12 BauGB wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zur Durchführung des Vorhabens beschlossen.

Die Teilflächen für Sondergebiete im Bebauungsplan bzw. für die Sonderbauflächen in der Flächennutzungsplanänderung werden nummeriert und jeweils in den Legende der beiden Bauleitpläne ergänzt. Ferner wird eine Abbildung für die Übersicht der Lage der Teilflächen in den Planunterlagen ergänzt.

Zu Naturschutz

Die Hinweise werden berücksichtigt und die nördlichen Teilflächen der Fl.Nrn. 184, 185, 212 und 213, die als Grünland genutzt werden, vom geplanten Sondergebiet ausgespart. Die Bewirtschaftung der Flächen wird nach Abstimmung mit dem LBV auf die Ansprüche des Braunkohlchens ausgerichtet und eine streifenweise Bewirtschaftung (mit Brachestreifen) der Flächen vorgesehen.

Zu Natura-2000-Gebiet Itz-. Rodach- und Baunachau

Durch das Abrücken des Sondergebiets nach Süden um die als Grünland bewirtschafteten Streifen wird ein Puffer zum Natura 2000 Gebiet eingehalten.

Nach der Veröffentlichung des LFU zur Untersuchung von Vogelarten auf einer PV-Anlage bei Schornhof (Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste im Bereich der Freiflächen Photovoltaikanlage Schornhof im Donaumoos 2021 /2022) wurde festgestellt, dass Kiebitze zwar die Modulfläche meiden, jedoch zu Zäunen und Modultische ein geringeres Meideverhalten als zu Hecken und Feldgehölzen zeigen. In dem genannten Gutachten konnten Kiebitze direkt neben den Zaunanlagen festgestellt werden. Durch die Reduzierung der geplanten Freiflächen Photovoltaikanlagen auf die Ackerflächen und Extensivierung der Grünlandflächen geht für Kiebitz kein Lebensraum verloren. Für das gefährdete Braunkehlchen werden Lebensraumstrukturen ergänzt. Diese beiden Arten sind nach Angaben des LBV im Bereich des Vorhabens nicht auszuschließen.

Zu 4. Begründung der Standortwahl (Begründung, S. 8):

Für die Art des Vorhabens gibt es kein Anbindegebot aufgrund der Art und Größe des Vorhabens. Festzuhalten ist, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage in einem Bereich geplant ist, der durch die Umgehungsstraße und Gewerbefläche nicht mehr frei von Beeinträchtigungen und Vorbelastungen ist.

Die südlichen Teilflächen der geplante PV- Anlage liegt etwa 110 m südlich der Umgehung der Staatstraße. Ferner stehen die Flächen in Sichtbezug zur Gewerbefläche an der Sulzdorfer Straße. Bei den nördlichen Teilflächen des Sondergebiets ist diese Vorbelastung jedoch nicht gegeben. Die Beurteilung des Landschaftsbildes wird daher differenziert in der Begründung dargestellt.

Zu Wasserrecht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Überbauung des Bodens findet nicht statt. Auf die Festsetzung B 4.5 wird verwiesen. Der Boden bleibt wie bisher vollständig für die Versickerung von Niederschlägen erhalten.

Die Hinweise zur Vermeidung von Zinkauswaschungen werden berücksichtigt. Vor Baubeginn wird ein Bodengutachten erstellt. Werden nach dem Bodengutachten ein Überschreiten des Vorsorgewerts von Zink nach der BBodenschutzverordnung festgestellt, werden standortangepasste Maßnahmen zur Minimierung des Stoffeintrags getroffen, z.B. Verwendung korrosionsfester Legierungen bei den Metallprofilen. Unter den Festsetzungen B 4.5 wird ergänzt:

„Vor der Ausführung ist eine bodenkundliche Untersuchung nach der bodenkundlichen Kartieranleitung (KA5) durchzuführen und das Niveau der stofflichen Vorbelastung des überplanten Bereiches zu bestimmen (insbesondere des Zinkgehalts). Wenn ein Überschreiten der Vorsorgewerte nach BBodSchV (Anhang 2, Nr. 4.1) zu erwarten ist, sind durch geeignete Maßnahmen der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser zu verhindern (z.B. durch Verwendung von korrosionsfesten Legierungen)“.

Die Hinweise zu den Bodenarbeiten bei den Kabelgräben werden bei der Ausführung berücksichtigt. Die Hinweise zum Grundwasserschutz werden bei der Ausführung berücksichtigt. Die Rückbauverpflichtung ist vertraglich zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde geregelt und gesichert.

Zu Bodenschutz / Altlasten

Die Hinweise, dass keine Altlasten bekannt sind, werden zur Kenntnis genommen. Der Umgang bei Auffinden von Altlasten ist unter Hinweise im Bebauungsplan bereits enthalten (D 3). Die weiteren Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Bei der Ausführung fallen nur geringe Bodenarbeiten an (auf die Begründung wird verwiesen). Der Boden (Oberboden/ Unterboden) wird vor Ort eingebaut, Eine Entsorgung ist nicht vorgesehen.

Zu Untere Verkehrsbehörde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die mit der Verlegung der ST 2205 verbundenen neue Anbindungen in die Kösfelder Flur werden zur Andienung der bestehenden Modulflächen verwendet. Diese Wege wurden teilweise bereits ausgebaut. Aufgrund der noch nicht vermessenen neuen Wege erfolgen keine genaueren Angaben zur Zufahrt der Teilflächen. Unter B 5 wird eine Festsetzung ergänzt, die eine Aufstellung und Ausrichtung der Photovoltaikmodule vorsieht, welche eine Blendwirkung auf Fahrzeugführer der St 2205 ausschließt: „An Straßen dürfen keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung der Blendwirkungen zu ergreifen. Diese umfassen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante.
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung.
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad.“

Zu Kreisbrandrat.

Die Hinweise zum Brandschutz werden unter D Hinweise im Planblatt wie folgt ergänzt. „Vor Baubeginn ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und an die Kreisbrandinspektion zu übergeben. Vor der Inbetriebnahme hat eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion zu erfolgen. Bei der Zufahrt sind die Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehren (Gesamtmasse 16 t, Achslast max. 10 t) einzuhalten. Am Zufahrtstor ist deutlich erkennbar eine dauerhaft erreichbare Kontaktadresse des Betreibers anzubringen. An der Hauptzufahrt ist ein Feuerwehrschlüsseldepot anzuordnen, um eine gewaltlose Zugänglichkeit zu gewährleisten.“

Zu Wirtschaftsförderung

Die Hinweise der Wirtschaftsförderung werden zur Kenntnis genommen. Auch die Gemeinde Meeder ist an einer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung interessiert und wird bei konkreten Anfragen zu geeigneten Flächen im Gemeindegebiet reagieren.

Beschlussvorschlag zu FNP

Die Gemeinde Meeder hält an der 17. Änderung des „Solarpark Kösfeld“ fest, mit der Ergänzung der Nummerierung der Teilflächen im Planblatt und in der Legende.

Beschlussvorschlag zu BP

Die Gemeinde Meeder beschließt den Bebauungsplan „Solarpark Kösfeld“ im Regelverfahren fortzuführen.

Die Gemeinde Meeder hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Kösfeld“ fest, mit

- mit der Ergänzung der Nummerierung der Teilflächen im Planblatt und in der Legende
- Rücknahme des Sondergebiets auf den Flächen der Fl.Nrn. 184, 185, 212 und 213, die als Grünland genutzt werden.
- Ergänzung der Begründung zur Standortwahl und Einstufung des Grünlandes sowie zur Beeinflussung des geplanten Sondergebiets zum FFH – Gebiet.
- Ergänzung der Festsetzung zur Minderung von Stoffeinträgen unter B 4.5 hinsichtlich möglicher Zinkauswaschungen
- Ergänzung der Festsetzung zur blendfreien Aufstellung der Modultische gegenüber der neuverlegten ST 2205
- Ergänzung der Hinweise des Kreisbrandrates

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – 03.07.2023

Mit E-Mail vom 2. Juni 2023 haben Sie die Entwürfe der oben genannten Bauleitpläne einschließlich Begründung vorgelegt. Als Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Coburg **keine Einwände** gegen die dargestellten Planungen.

Wir möchten Ihnen jedoch einige **Hinweise** geben, die berücksichtigt werden sollten:

1. Für die Grenzen aller von der Planung betroffenen Flurstücke liegt der **Grenznachweis** im Liegenschaftskataster nicht mit hoher Genauigkeit vor. Die Koordinaten der Grenzpunkte wurden hier aus älteren Vermessungen berechnet und konnten nur mit einer den heutigen Anforderungen nicht mehr genügenden Genauigkeit bestimmt werden. Zur Konkretisierung und für die Rechtssicherheit dieser Grenzen empfehlen wir insbesondere für die die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans bildenden Flurstücksgrenzen eine **Grenzfeststellungsvermessung** beim ADBV Coburg zu beantragen.

Zudem ist insbesondere bei **Maßnahmen mit Grenzbezug** (bspw. einzuhaltenden Grenzabständen) eine Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der entsprechenden Grenzpunkte stets anzuraten.

2. Nach einer **Aktualisierung** der Digitalen Flurkarte (DFK) im Juni 2023 sind die **Planungsunterlagen** (u.a. die Kartengrundlage) entsprechend zu aktualisieren.
3. Im Planungsbereich liegen derzeit keine beantragten Grundstücksvermessungen vor.
4. Bereits vorhandene **Katasterfestpunkte** der Bayerischen Vermessungsverwaltung scheinen durch die aus der Planung resultierenden Baumaßnahmen voraussichtlich nicht gefährdet zu sein.
5. Gemäß den *Planungshilfen für die Bauleitplanung* sind in Bebauungs- und Flächennutzungsplänen Hinweise auf die verwendete Kartengrundlage sowie auf deren Stand aufzunehmen (siehe Planungshilfen IV, 5.3 Nrn. 3 und 8 sowie § 1 Planzeichenverordnung). Die Vorschriften sprechen von Jahr und Monat der Kartengrundlage. Da aber die vorzugsweise zu verwendende Digitale Flurkarte (DFK) auf den Tag genau geführt wird, können innerhalb eines Monats erhebliche Veränderungen am Kartenbild entstehen. Wir empfehlen deshalb die auf den Tag genaue Angabe zum **Stand der Kartengrundlage**.
6. Gemäß § 4a (4) 1 BauGB ist die Gemeinde dazu verpflichtet laufende Bauleitplanverfahren auf ihrer eigenen Webseite **und** in einem zentralen Landesportal zu veröffentlichen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wurde das **Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern** entwickelt. Die Gemeinde kann durch Abgabe Ihrer Datensätze an bauleitplanung@geodaten.bayern.de eine Eintragung im Zentralen Landesportal anstoßen und somit die nach § 4a (4) BauGB rechtlich erforderliche Verlinkung erreichen. Auch eine Korrektur von Angaben ist auf diesem Wege möglich. Bei Fragen wenden Sie sich bitte ebenso an die genannte Funktions-E-Mail-Adresse.
7. Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass Grenzzeichen, die im Zug von Baumaßnahmen verändert oder **zerstört** worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Wir empfehlen deshalb, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird.

Zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird keine weitergehende Stellungnahme abgegeben. Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können keine Aussagen getroffen werden. Wir wünschen eine weitere Beteiligung am Verfahren. Für Rückfragen und Beratungen sowie für Kostenschätzungen zu den angesprochenen Vermessungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor der Ausführung erfolgt eine Vermessung der vom Vorhaben betroffenen Flurstücke durchgeführt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag zu FNP

Die Gemeinde Meeder hält an der 17. Änderung des „Solarpark Kösfeld“ fest.

Beschlussvorschlag zu BP

Die Gemeinde Meeder hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Kösfeld“ fest.

Wasserwirtschaftsamt Kronach – 05.07.2023

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder vorgeschlagener Wasserschutzgebiete und auch außerhalb von wasserwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsflächen.

Angaben über detaillierte Grundwasserstände im Vorhabensbereich liegen uns nicht vor.

In der Regel ist für den Betrieb der Photovoltaikanlage kein Wasseranschluss erforderlich. Sollte dies dennoch der Fall sein, so bitten wir dies mit dem Träger der Wasserversorgung abzustimmen.

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

Einen evtl. erforderlichen Feuerschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

2.1 Schmutzwasser

Durch die geplante Ausweisung des Solarparks ist ein Schmutzwasseranfall nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Sofern später zusätzlich Gebäude errichtet werden, ist die Entsorgung des anfallenden Abwassers mit der Wasserrechtsbehörde abzustimmen.

2.2 Niederschlagswasser

Das von den Modulflächen und vom Betriebsgebäude anfallende Niederschlagswasser soll bevorzugt in den Untergrund versickert werden. Eine Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter ist nicht geplant. Kann die ordnungsgemäße Versickerung in den Untergrund nicht gewährleistet werden, ist durch den Vorhabensträger die oberirdische Ableitung der zu entsorgenden Niederschlagswässer unbeschadet Dritter sicherzustellen.

2.3 Reinigung der Photovoltaikmodule

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

2.4 Verzinkte Flächen

Niederschlagswässer von verzinkten Flächenelementen und von Stahlprofilstützen sind infolge von Rücklösungsprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet. Durch geeignete Maßnahmen beim Einbau und beim Betrieb ist der Zinkeintrag in den Boden zu minimieren. Weitere Ausführungen dazu unter Nr. 4.

3. Oberflächengewässer/ Überschwemmungsgebiete / Starkregen

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Ermittelte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen hier nicht vor.

Die in der Begründung mit Umweltbericht unter Punkt 4.4 (Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen) beschriebene Niederschlagswasserableitung bzw. Versickerung ist grundsätzlich positiv zu sehen. Die Konzentration des Niederschlagswasserabflusses der einzelnen Modultische an der jeweiligen Traufkante führt nach unserer Erfahrung unter den Traufkanten jedoch zu leichten Bodenerosionen und es bilden sich teilweise Bodenablaufriren aufgrund der Hangneigung des Geländes, insbesondere bei Starkregenereignissen. Daher sollten zumindest an den Brennpunkten die Grünflächen zwischen den Modultischen muldenartig ausgebildet werden, um den oberflächigen Ablauf zu reduzieren. Zum Schutz von Grundstücken Dritter wären an den Geländetiefpunkten im Randbereich der Anlagenfläche Aufwallungen oder Mulden zum Rückhalt von oberflächlich abfließendem Wasser und abgespülten Oberboden vorzusehen.

4. Altlasten, Bodenschutz

4.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt.

Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Coburg empfohlen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. II B5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.

4.2 Vorsorgender Bodenschutz

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Mit Schreiben 52b-U4521-2020/1-67 vom 09.02.2022 wurde das gemeinsame Rundschreiben des StMB in Abstimmung mit dem StMUV zum Thema „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ bekanntgegeben und um Beachtung gebeten. In den Hinweisen (Anlage) des Schreibens wird auf folgendes hingewiesen:

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn

- (a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und
- (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange Z.B. Bodenschutz nicht beeinträchtigt.

Grundsätzlich nicht geeignete Standorte sind in Nr. 1 der Anlage (Ausschlussflächen) genannt. Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und / oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten.

Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange, z.B. der Bodenschutz, nicht beeinträchtigt werden oder entgegenstehen. Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in §11 BBodSchV geregelt. Bei der Verwendung von herkömmlich verzinkten Rammpfählen mit entsprechend hohen Bodenberührflächen pro Flächeneinheit ist mit Zusatzbelastungen des Bodens und ggf. des Sickerwassers zu rechnen. Dies kann standörtlich variieren und wäre Gegenstand einer Einzelfallbetrachtung. In der „Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (s. Anhang) sind fachliche und rechtliche Hintergründe aufgeführt.

4.2.2 Empfehlungen und Vorgaben für den vorliegenden Standort

Bodenkundlich ist laut UEBK25 mit tonigen Böden zu rechnen, die zu Stauwasserbildung führen können.

Hinsichtlich der Hintergrundwerte ist bei landwirtschaftlichen Böden ist hier mit einer teilweisen Überschreitung der Vorsorgewerte, hier insbesondere für Zink, für rechnen.

Den Anforderungen des Klimaschutzes wird neben der Erzeugung von erneuerbarer Energie insbesondere auch dadurch Rechnung getragen, dass humusärmere Ackerstandorte in potentiell humusreichere Grünlandstandorte umgewandelt werden und dadurch CO₂ gespeichert werden kann.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 12 BBodSchV (bzw. § 6 ff BBodSchV_neu ab 1.8.2023) zu beachten.
- Eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen > 0,5 ha zu beteiligen.

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Verwendung von wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen für Montage und Befestigung (Rammpfähle) der Module und sonstige oberirdische Befestigungselemente (Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen, z.B. Magnelis®, WZM© Wuppermann, o.a.).
- Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken (möglichst nicht tiefer als 1,3 m).
- Der Bau und Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.

Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen. Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken. Sollten in den ersten

5 Jahren erhöhte Oberflächenabflüsse festgestellt werden, sind nachträglich zusätzliche, abflussvermindernde Maßnahmen durchzuführen.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Daneben ist bei Starkregen einem erhöhten Oberflächenabfluss zu begegnen.

Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Zu Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen diese sind unter B 4.5 bereits berücksichtigt.

Zu Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Die Hinweise zu Schmutzwasser und Niederschlagswasser und Reinigung der Photovoltaik-Elemente werden zur Kenntnis genommen, diese sind in der Festsetzung B 4.5 bereits berücksichtigt (zu verzinkte Flächen siehe zu Altlasten und Bodenschutz).

Zu Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete / Starkregen

Die Hinweise zu Oberflächenwasserabflüssen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Nach den Erfahrungen des Vorhabensträgers und des Planers treten Bodenerosionen nur auf, wenn während der Bauausführung keine Bodenbedeckung vorliegt und gleichzeitig ein Starkregenereignis eintritt. Im Regelfall wird vor dem Bau auf den Flächen Grünland entwickelt. Durch die Bildung von Mulden würde dann der durchwurzelte Oberboden wieder gestört werden, so dass Erosion eher gefördert wird.

Um zum Bau dennoch Vorkehrungen zur Minderung von wild abfließenden Niederschlägen zu treffen, wird die Festsetzung B 4.5 wie folgt ergänzt:

„Durch bodenkundliche Untersuchung sind Vorkehrungen für die Rückhaltung von Starkregenereignissen und zur Verhinderung von Bodenerosion zu prüfen. Ggf sind nach Angabe bodenkundlicher Untersuchung geeignete Maßnahmen für den temporären Rückhalt des lokalen Oberflächenabflusses zu treffen, z.B. durch Anlage von Verwallungen oder Anlage von Mulden mit 10-15 cm Tiefe parallel zu den Höhenlinien“.

Altlasten, Bodenschutz

Das LRA wurde beteiligt, die Hinweise zum Verhalten bei Auftreten von Altlasten ist unter Hinweise berücksichtigt.

Die Hinweise zur Vermeidung von Zinkauswaschungen werden berücksichtigt. Vor Baubeginn wird ein Bodengutachten erstellt. Werden nach dem Bodengutachten ein Überschreiten des Vorsorgewerts von Zink nach der BBodenschutzverordnung festgestellt, werden standortangepasste Maßnahmen zur Minimierung des Stoffeintrags getroffen, z.B. Verwendung korrosionsfester Legierungen bei den Metallprofilen. Unter den Festsetzungen B 4.5 wird ergänzt:

„Vor der Ausführung ist eine bodenkundliche Untersuchung nach der bodenkundlichen Kartieranleitung (KA5) durchzuführen und das Niveau der stofflichen Vorbelastung des überplanten Bereiches zu bestimmen (insbesondere des Zinkgehalts). Wenn ein Überschreiten der Vorsorgewerte nach BBodSchV (Anhang 2, Nr. 4.1) zu erwarten ist, sind durch geeignete Maßnahmen der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser zu verhindern (z.B. durch Verwendung von korrosionsfesten Legierungen)“.

Die Hinweise zur Einbindetiefe der Verankerung werden zur Kenntnis genommen und unter den Festsetzungen unter B 4.5 wird ergänzt:

„Vor der Ausführung ist eine bodenkundliche Untersuchung durchzuführen, welche die statisch erforderliche Einbindetiefe der Verankerung ermittelt. Eine Einbindetiefe von mehr als 1,3 sollte möglichst nicht überschritten werden“.

Die Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen, diese sind in den Hinweisen bereits enthalten (Umgang mit Boden).

Die Hinweise zur bodenkundlichen Begleitung werden zur Kenntnis genommen, der Eingriff in den Boden ist aufgrund der Art des Vorhabens < 0,5 ha (lediglich Kabelgraben und Fundamente von Trafostationen) sehr gering. Auf die bodenkundliche Begleitung wird daher verzichtet.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag zu FNP

Die Gemeinde Meeder hält an der 17. Änderung des „Solarpark Kösfeld“ fest.

Beschlussvorschlag zu BP

Die Gemeinde Meeder hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Kösfeld“ fest, mit den Ergänzungen in den Festsetzung B 4.5 zur Reduzierung von Zinkeinträgen, Oberflächenabfluss und Verankerung der Modultische.

Staatliches Bauamt Bamberg – 27.06.2023

Durch den geplanten „Solarpark Kösfeld“ sind folgende Belange der planfestgestellten Staatsstraße St 2205neu, Verlegung nördlich Coburg, BA II betroffen:

1. 17. Änderung Flächennutzungs-/Landschaftsplan – planfestgestellte Staatsstraße 2205neu

Die planfestgestellte / derzeit in Bau befindliche Maßnahme „Staatsstraße St 2205neu, Verlegung nördlich Coburg, BA II“ ist in der Planunterlage zur 17. Änderung des Flächennutzungs-Landschaftsplans nicht enthalten; die **Staatsstraße St 2205neu ist ergänzend in die Planunterlage zur 17. FINP-Änderung** aufzunehmen.

2. Lage und Abstand des Vorhabens zur planfestgestellten Staatsstraße 2205neu, Betroffenheit, Erschließung:

Die planfestgestellte, derzeit in Bau befindliche **Staatsstraße 2205neu** verläuft in einem **Abstand** von größer / gleich 111 m vom Südrand des geplanten „Solarparks Kösfeld“ und somit außerhalb der gesetzlichen Bauverbots- / Baubeschränkungszone - vgl. nachstehenden Screenshot / Anlage



Teil der Staatsstraßenmaßnahme sind **bauliche Anpassungsmaßnahmen** an dem unmittelbar südlich des geplanten „Solarparks Kösfeld verlaufenden **landwirtschaftlichen Weg innerhalb** des derzeitigen Weggrundstücks Flur-Nr. 81, Gemarkung Sulzdorf.

Diese baulichen Anpassungsmaßnahmen sind nahezu abgeschlossen.

Für die notwendigen Restarbeiten kann in Abhängigkeit vom geplanten Baubeginn des Solarparks eine Abstimmung mit unserer örtlichen Bauleitung erforderlich werden.

Die **Gemeindeverbindungsstraße Sulzdorf – Meeder** kreuzt die planfestgestellte Staatsstraßenmaßnahme und wird deshalb gemäß Darstellung in beiliegender Planunterlage verlegt und mit einem Bauwerk über die zukünftige St 2205neu überführt.

Die Gemeindeverbindungsstraße ist derzeit gesperrt, die **neue Kreuzung ist derzeit in Bau**. Hinsichtlich der **Erschließung / Erreichbarkeit des Baufeldes Solarpark von Süden** bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer örtlichen Bauleitung in Wiesenfeld – Ansprechpartner ist Herr Kachel, Büro SRP, Handy-Nr. 0170 2278818.

3. Solarpark Kösfeld - mögliche Blendwirkungen für den Verkehr auf der Staatsstraße 2205neu

Gemäß Bebauungsplanentwurf, Abschnitt C.1 sind reflexionsarme Solarmodule mit Neigungswinkel zwischen 15 und 25 Grad und im Azimut zwischen 155 und 205 Grad zulässig.

Die Staatsstraße 2205neu verläuft von Bad Rodach kommend in ost-südöstlicher Richtung, kreuzt S-förmig die Bahnlinie Coburg – Bad Rodach und das Gewässer Sulz und verläuft in ost-südöstlicher Richtung weiter Richtung Coburg – vgl. nachstehenden Screenshot / Anlage.

Der Trassenhochpunkt befindet sich im Bereich des Kreuzungsbauwerks über die Bahnlinie. Von dort verläuft die Trasse in nordöstlicher Richtung bis zum geplanten Kreisverkehrsplatz Wiesenfeld-Ost im Damm, ehe die Trasse in den großen Einschnitt nördlich Sulzdorf einschwenkt.

Zwischen dem Trassenhochpunkt und dem Kreisverkehrsplatz Wiesenfeld – Ost besteht ungehinderte Sicht auf den geplanten Solarpark Kösfeld. In Abhängigkeit von Ausrichtung der Module, Sonnenstand, Tages- und Jahreszeit ggf. entstehende Blendwirkungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des in Richtung Coburg fahrenden Staatsstraßenverkehrs gefährden, können nicht ausgeschlossen werden. **Es wird deshalb ein sog. Blendgutachten gefor-**

dert, in dem mögliche Blendwirkungen zu untersuchen und erforderliche Abhilfemaßnahmen festzulegen sind.



Beschlussvorschlag

Zu 1.

Wie vom staatlichen Bauamt festgestellt, liegen die beplanten Flächen für das Sondergebiet ausreichend von der planfestgestellten Verlegung der Staatsstraße entfernt.

Eine Änderung der Planungsflächen ist durch die Verlegung der St 2205 nicht erforderlich. Ferner liegt das Vorhaben außerhalb der Bauverbotszone.

Die Verlegung der St 2205 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens für den „Solarpark Kösfeld“. Auf die Ergänzung der neuen Trassierung der St 2205 wird daher verzichtet.

Zu 2

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Bau und Unterhalt des Sondergebiets sind ausgebaute Flurwege erforderlich. Dazu reichen die Flurwege in Ihrem Zustand vor der geplanten St 2205 einschließlich der Anbindungen von der St 2205 in die Kösfelder Flur. Sofern die bestehenden Flurwege in der Kösfelder Flur einen Anschluss an das öffentliche Wegenetz erhalten, sind auch die Flächen für das Sondergebiet erschlossen. Die dargestellte Umbindung der Gemeindeverbindungsstraße Sulzdorf-Meeder ist für die Erschließung der Sondergebietsflächen ausreichend.

Zu 3

Ein Blendgutachten wird erstellt und eine Festsetzung zur blendfreien Aufstellung der Modultische für Fahrzeugführer der neuen St 2205 im Bebauungsplan ergänzt:

„An Straßen dürfen keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung der Blendwirkungen zu ergreifen. Diese umfassen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante.*
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung.*
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad.“*

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag zu FNP

Die Gemeinde Meeder hält an der 17. Änderung des „Solarpark Kösfeld“ fest.

Beschlussvorschlag zu BP

Die Gemeinde Meeder hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Kösfeld“ fest, mit den Ergänzungen der Festsetzung B 5 zur blendfreien Ausführung der Modultische zu Fahrzeugführern auf der St 2205 nach ihrem Ausbau.